

DGFC Starzeln-Zollernalb e.V.
Lucas Christner
Heilbronner Straße 315
72760 Reutlingen

Gmund, 28.03.2023 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schnaithalde", 72393 Burladingen-Starzeln

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. vom 17.11.2022 die Erlaubnis „Schnaithalde“ des DHV vom 12.06.2007, zuletzt verlängert am 23.05.2018 und erweitert am 24.02.2020, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Schnaithalde“ nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln (auch Doppelsitzer) außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 1167, Gewann Schnaithalde, Gemarkung Burladingen (Startplatz) und 824 - 826, Gemarkung Burladingen (Landeplatz Am Nikolausheim) sowie Flurstück 803 (Landeplatz Kather). Auf die bisherigen Genehmigungen wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2027** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des DGFC Starzeln-Zollernalb und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Vom Parkplatz des Sportgeländes Hausen i.K. bis zum Startplatz darf auf dem Waldweg nur ein Fahrzeug ausschließlich zum Transport der Fluggeräte verkehren, wobei eine gemeinsame Flugzeit der Teilnehmer jeweils mit Sammeltransport anzustreben ist.
2. Ein Rückschnitt der Bäume unterhalb des Startplatzes ist generell nicht zulässig. Sollte ein Rückschnitt oder Auslichtung unmittelbar im Anschluss an die Startrampe unumgänglich sein, so ist die Maßnahme mit dem Staatlichen Forstamt abzustimmen.
3. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
4. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen.
5. Starts bei Seitenwind mit zu erwartenden Turbulenzen sind nicht gestattet.
6. Der Naturschutzbeauftragte der unteren Naturschutzbehörde ist von größeren Veranstaltungen, wie Wettbewerben o.ä. rechtzeitig zuvor zu unterrichten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bereits aufgrund der Erlaubnis des RP - Tübingen (Az.: 24-15/8611/2 vom 15.11.1984) befliegen. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) hat diese Erlaubnis zuletzt am 23.05.2018 mit Zustimmung des Landratsamtes Zollernalbkreis verlängert und am 24.02.2020 erweitert. Am 17.11.2023 beantragte der DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. die Verlängerung der Erlaubnis.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis wurde mit Schreiben vom 24.11.2022 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 09.03.2023 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Außenstarterlaubnis aus naturschutzrechtlicher Sicht bei einer weiteren Befristung keine Bedenken bestehen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

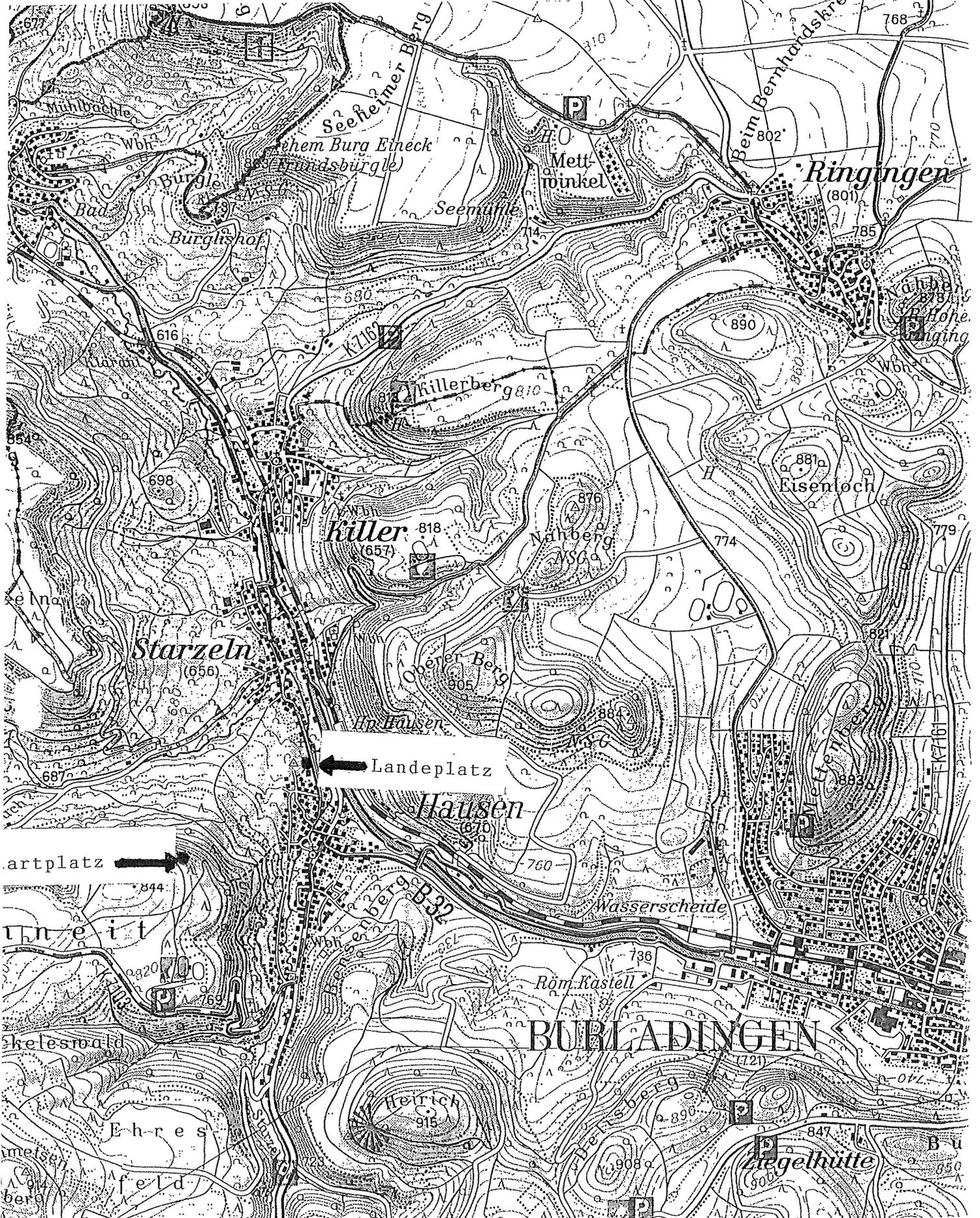
Rechtsbehelfsbelehrung

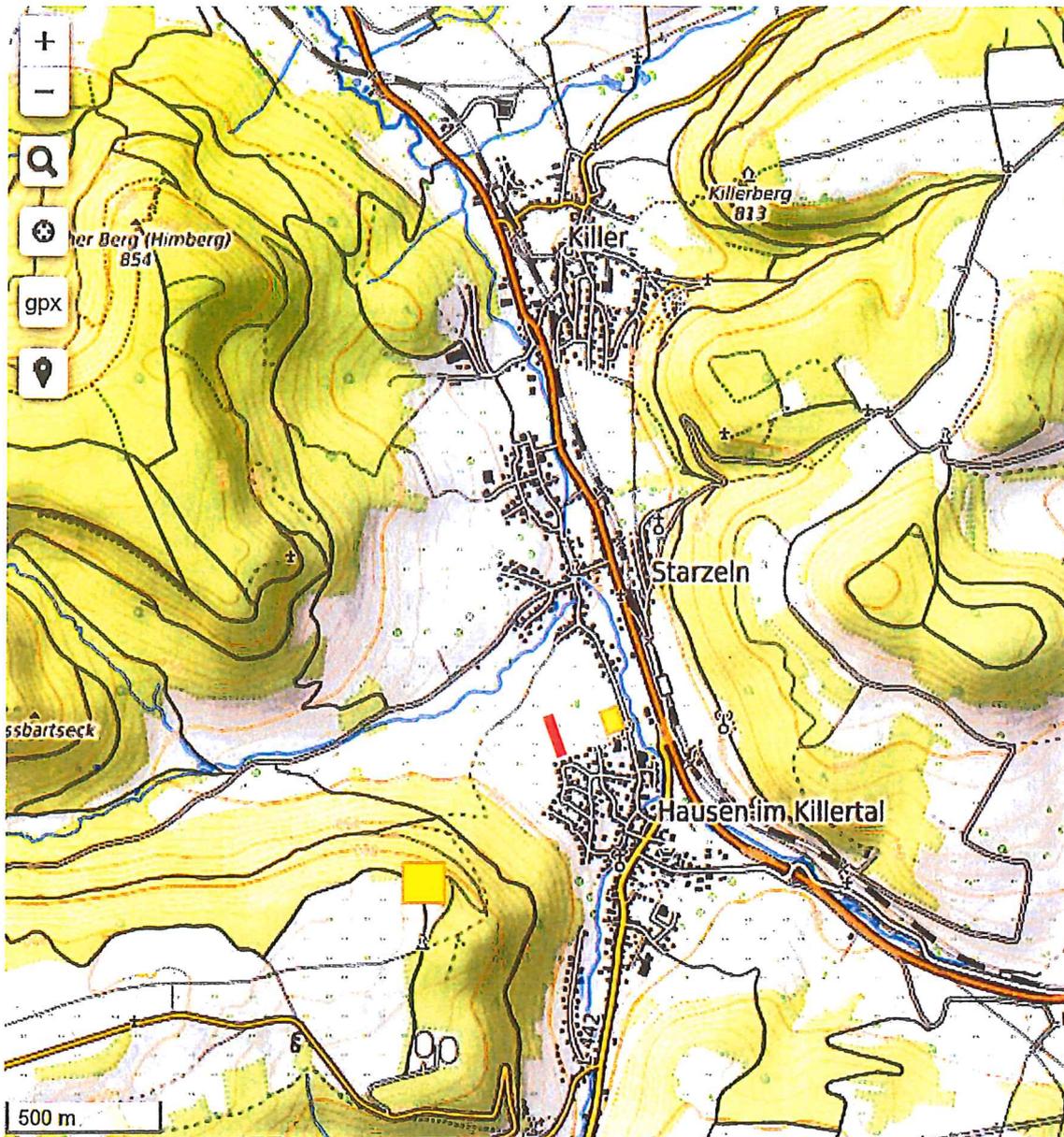
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' and 'M'.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

M 1 : 25 000





Übersicht Karte Topographisch

- Bisherige Start- und Landeflächen
- Neue Landefläche „Kather“

Die neue Landefläche „Kather“ liegt etwa 200m in westlicher Richtung vom bisherigen Landeplatz „am Nikolausheim“ entfernt und wird im bisherigen Landeanflug überflogen. Sie liegt zwischen Startplatz Schnaithalde und Landeplatz Nikolausheim direkt neben der Ortschaft Hausen i.K. .

Geflogen wird nur bei nördlichen Winden. Dementsprechend wird nur bei nördlichen Winden gelandet. Geländebedingt bietet sich eine Linksvolte an. So muss auch kein bebautes Gebiet überflogen werden. Die Landefläche ist in alle Richtungen, mit Ausnahme der Ortschaft in südlicher Richtung, frei angeströmt.

Es kann nur bei Nördlichen Winden geflogen werden, deshalb nur eine Landerichtung möglich und nötig. Häuser werden nicht überflogen. Ein Baum ist einziges Objekt in Anflugrichtung, zu welchem aber genügend Abstand gehalten werden kann (Gelber Kreis). In Richtung Queranflug fällt das Gelände etwas ab. Die eigentliche Landefläche ist eben.

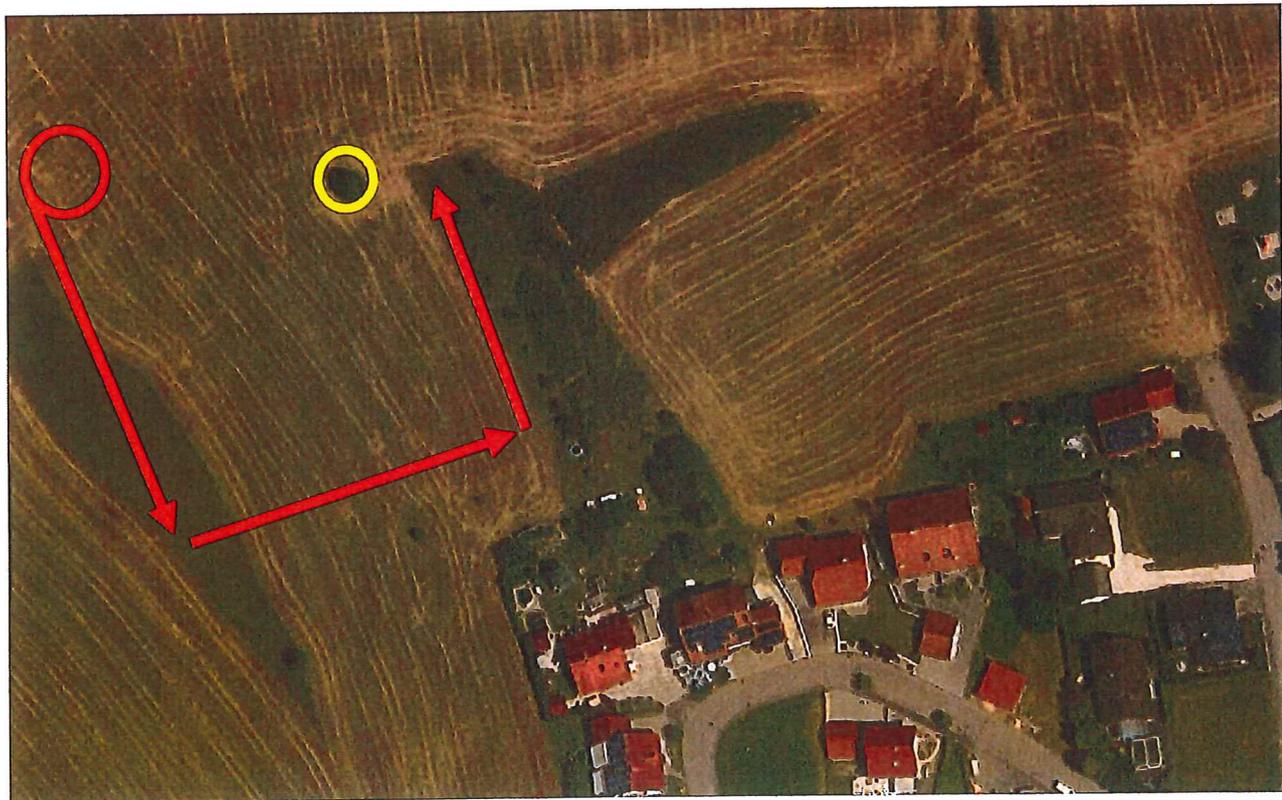


Rechtliches Kontakt

504774, 5349732 ▲

20 m

Satellitenbild Landeplatz „Kather“: Flurstück 803. Die Obstbäume wie hier abgebildet stehen nicht mehr.



Rechtliches Kontakt

504675, 5349636 ▲

20 m

Landevoigte Landefläche „Kather“.